

## **Wesentliche Änderungen**

### **Fassung vom 20.10.2008**

- Rz. 60.17: redaktionelle Änderung; Änderung des Vordrucks 2s12-58 in A2LL, dieser kann nun auch für Auskünfte für die Vergangenheit verwendet werden

### **Fassung vom 01.08.2006**

- Rz 60.27, 60.29 und 60.32: Anpassung an die geänderte Rechtslage (siehe auch § 58 Rz. 58.7); Auftraggeber von selbständigen Hilfeempfängern sind nicht mehr verpflichtet Einsichtnahme in ihre Geschäftsunterlagen zu gewähren.

### **Fassung vom 20.01.2005**

- Die vorgenommenen Änderungen enthalten keine neuen Rechtsauffassungen, sondern beschränken sich auf Konkretisierungen der bisherigen Weisungslage.

**§ 60****Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter**

(1) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder wer für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltspflicht ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer jemanden, der

1. Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, oder dessen Partnerin oder Partner oder
2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Sind Einkommen oder Vermögen der Partnerin oder des Partners zu berücksichtigen, haben

1. dieser Partner,
2. Dritte, die für diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buches erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(5) Wer jemanden, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

**§ 1605 BGB****Auskunftspflicht**

(1) Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen. Die §§ 260, 261 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Vor Ablauf von zwei Jahren kann Auskunft erneut nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.

## § 45d EStG

### Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern

(1) <sup>1</sup>Wer nach § 44 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt (Meldestelle), hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) sowie das Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge; bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Daten beider Ehegatten zu übermitteln,
2. Anschrift des Gläubigers der Kapitalerträge,
3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,
  - a) die Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist oder bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags gemäß § 44b Absatz 6 Satz 4 dieses Gesetzes oder gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 des Investmentsteuergesetzes Kapitalertragsteuer erstattet wurde,
  - b) die Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt worden ist,
4. die Kapitalerträge, bei denen auf Grund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung einer natürlichen Person nach § 44a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 vom Steuerabzug Abstand genommen oder eine Erstattung vorgenommen wurde,
5. Name und Anschrift der Meldestelle.

<sup>2</sup>Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Das Bundeszentralamt für Steuern darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. <sup>2</sup>Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundeszentralamt für Steuern berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Ein inländischer Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes hat bis zum 30. März des Folgejahres das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne des § 20 Absatz 1

Nummer 6 zwischen einer im Inland ansässigen Person und einem Versicherungsunternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn das Versicherungsunternehmen eine Niederlassung im Inland hat oder das Versicherungsunternehmen dem Bundeszentralamt für Steuern bis zu diesem Zeitpunkt das Zustandekommen eines Vertrages angezeigt und den Versicherungsvermittler hierüber in Kenntnis gesetzt hat. <sup>2</sup>Folgende Daten sind zu übermitteln:

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers,
2. Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens sowie Vertragsnummer oder sonstige Kennzeichnung des Vertrages,
3. Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers, wenn die Mitteilung nicht vom Versicherungsunternehmen übernommen wurde,
4. Laufzeit und garantierte Versicherungssumme oder Beitragssumme für die gesamte Laufzeit,
5. Angabe, ob es sich um einen konventionellen, einen fondsgebundenen oder einen vermögensverwaltenden Versicherungsvertrag handelt.

<sup>3</sup>Die Daten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln; im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

<b>Wesentliche Änderungen</b>	<b>1</b>
<b>§ 60 1</b>	
<b>Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter</b>	<b>1</b>
<b>§ 45d EStG</b>	<b>3</b>
<b>Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern</b>	<b>3</b>
<b>2. Auskunftspflicht über gewährte Leistungen</b>	<b>2</b>
<b>3. Auskunftspflicht über geschuldete Leistungen</b>	<b>2</b>
<b>3.1 Leistungsverpflichtung gegenüber Hilfebedürftigen</b>	<b>2</b>
<b>3.2 Auskunftspflicht von Geld- und Kreditinstituten , Versicherungen o.ä.</b>	<b>3</b>
<b>4. Auskunftspflicht des Arbeitgebers</b>	<b>4</b>
<b>5. Auskunftspflicht zum Einkommen und Vermögen des Partners</b>	<b>4</b>

## 1. Allgemeines

(1) § 60 beinhaltet Ermittlungsrechte, die die allgemeineren Vorschriften der §§ 20 ff, 98 ff SGB X ergänzen bzw. verdrängen. Die Beweismöglichkeiten des § 60 treten neben die in § 21 SGB X genannten Beweismittel. Auch Finanzbehörden haben, soweit erforderlich, nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 SGB X Auskünfte zu erteilen. Die Ermittlungsrechte beziehen sich auf einen konkreten Einzelfall, in dem die anspruchsbegründenden Tatsachen zu ermitteln sind oder das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen zu überprüfen ist.

**Einzelfallbezogenes Ermittlungsrecht**  
**(60.1)**

(2) Ermittlungen nach § 60 kommen regelmäßig erst dann in Betracht, wenn dem Antragsteller Mitwirkungspflichten nicht obliegen, der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff SGB I) nachgekommen ist, der Sachverhalt aber noch nicht geklärt ist oder Ermittlungen bei Dritten erforderlich sind.

**Subsidiarität des Ermittlungsrechts**  
**(60.2)**

Dies ist der Fall, wenn konkrete Tatsachen festzustellen sind, die zur Durchführung des SGB II benötigt werden oder die geeignet sind, die Gewährung von Leistungen auszuschließen bzw. zu mindern, und die Tatsachen nicht auf andere, die Betroffenen weniger belastende Art und Weise ermittelt werden können. Hierbei ist stets auch abzuwägen, ob nicht ein anderes, in § 21 SGB X aufgeführtes Beweismittel dem angestrebten Zweck eher gerecht werden kann.

**Erforderlichkeit von Ermittlungen**  
**(60.3)**

Datenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten.

**Datenschutz**  
**(60.4)**

(3) Auskunftspflichten bestehen nicht, soweit sie für den Ersuchten unzumutbar oder unverhältnismäßig sind oder der Träger sich die erforderlichen Kenntnisse mit geringerem Aufwand auf andere Weise verschaffen kann.

**Zumutbarkeit der Auskunft**  
**(60.5)**

Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Auskunftspflichtigen oder ihm nahe stehende Personen der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat aussetzen würden, können verweigert werden (siehe § 98 Abs. 2 Satz 2 und § 99 Satz 3 SGB X). Maßgebend ist hierbei nicht, dass die Auskunft mit Sicherheit zu einem solchen Nachteil führen wird, sondern nur, dass die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung besteht.

(4) Das Auskunftersuchen stellt einen selbständig anfechtbaren Verwaltungsakt nach § 31 ff SGB X dar.

**Verwaltungsakt**  
**(60.6)**

(5) Wird eine Auskunft nach § 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, kann sich nach § 62 ein Schadensersatzanspruch ergeben.

**Schadensersatzanspruch**  
**(60.7)**

(6) Verstöße gegen die Pflichten nach § 60 sind Ordnungswidrigkeiten und nach § 63 mit Geldbußen bedroht.

**Ordnungswidrigkeit**  
**(60.8)**

(7) Durch die Auskunftserteilung oder die Einsichtnahme entstehende Kosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Auf Antrag ist in den Fällen der Absätze 2 und 4 in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) eine Entschädigung zu gewähren (siehe auch § 21 Abs. 3 Satz 4 SGB X).

**Kostenerstattung  
(60.9)**

## **2. Auskunftspflicht über gewährte Leistungen**

§ 60 Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit, Auskünfte über alle geldwerten Leistungen von demjenigen einzuholen, der dem Antragsteller oder Bezieher von Leistungen nach diesem Buch Leistungen gewährt, die geeignet sind, die Zahlung von Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern. Die Vorschrift erfasst auch Unterhaltsleistungen jeglicher Art, die der Hilfebedürftige tatsächlich erhält.

**gewährte  
Leistungen  
(60.10)**

## **3. Auskunftspflicht über geschuldete Leistungen**

### **3.1 Leistungsverpflichtung gegenüber Hilfebedürftigen**

(1) § 60 Abs. 2 betrifft jegliche Leistungsverpflichtung Dritter gegenüber dem Hilfebedürftigen, sofern diese Leistungsverpflichtung zum Ausschluss oder zur Minderung von Leistungen nach diesem Buch geeignet ist. Die Leistungsverpflichtung (z.B. Unterhaltsleistung) muss nicht schon feststehen, um einen Auskunftsanspruch zu begründen.

**Leistungsverpflichtung  
(60.11)**

(2) Die Vorschrift enthält zwei Auskunftspflichten:

- Auskunftspflicht über die Leistungsverpflichtung selbst,
- Auskunftspflicht des verpflichteten Dritten über eigenes Einkommen und Vermögen.

**Inhalt der Aus-  
kunftspflichten  
(60.12)**

(3) Die Auskunftspflicht ist eingeschränkt

- auf Fälle, in denen konkrete Anhaltspunkte für eine absehbare oder bestehende Leistungsverpflichtung feststehen und
- auf das Erfordernis der Auskunft zur Durchführung des SGB II.

**Umfang der Aus-  
kunftspflicht  
(60.13)**

(4) In Auskunftersuchen an den Dritten ist darzulegen, aus welchen Gründen eine Leistungsverpflichtung angenommen wird. Wird die Annahme der Leistungspflicht durch den Vortrag des vermeintlich Auskunftspflichtigen erschüttert und die weitere Auskunft verweigert, sind zunächst Leistungen nach diesem Buch zu erbringen, gleichzeitig ist ein Anspruchsübergang nach § 33 zu prüfen.

**Anspruchsüber-  
gang nach § 33  
(60.14)**

### 3.2 Auskunftspflicht von Geld- und Kreditinstituten , Versicherungen o.ä.

(1) § 60 Abs. 2 S. 1 verpflichtet u.a. auch Geld- und Kreditinstitute und Versicherungen dazu, dem Träger Auskünfte über Vermögen oder Guthaben und jeweils damit in Zusammenhang stehendes Einkommen der Hilfebedürftigen der Bedarfsgemeinschaft zu erteilen.

**Auskunftspflicht von Geld- und Kreditinstituten, Versicherungen o.ä. (60.15)**

(2) Bei konkretem Missbrauchsverdacht oder Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen über die Höhe der Guthaben bzw. der Angaben zum verwahrten Vermögen ist bei den bekannten Instituten mit dem vorgesehenen Vordruck Auskunft über geführte Konten, Guthaben etc. zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Hilfebedürftige oder Dritte weniger Freistellungsaufträge angibt, als beim BZSt registriert sind.

**Einholung von Auskünften (60.16)**

Geld- und Kreditinstitute sind nicht dazu verpflichtet, ihre Auskünfte in den als Antwort vorgesehenen Vordruck einzutragen, sondern können diesem eigene Formulare oder Ausdrucke beifügen, sofern diese alle verlangten Angaben enthalten.

(3) Ggf. kann ergänzend zu den stichtagsbezogenen Institutsauskünften der Hilfebedürftige zur Vorlage von Kontoauszügen, Sparbüchern etc. aufgefordert werden. Besteht der Verdacht auch nach den Auskünften fort, ist das zuständige Finanzamt nach § 21 Abs. 4 SGB X um Auskunft zu ersuchen.

**Weitergehende Ermittlungen (60.17)**

Neben den stichtagsbezogenen Bankauskünften können in besonderen Ausnahmefällen (z. B. zur Prüfung einer absichtlichen Vermögensverminderung, § 31 Abs. 4 Nr. 1) von den Geldinstituten auch Auskünfte für die Vergangenheit verlangt werden. Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, ist dem betroffenen Kreditinstitut die Erforderlichkeit und Zumutbarkeit des Auskunftersuchens anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles kurz zu erläutern.

(4) Den Geld- und Kreditinstituten und Versicherungen ist für ihren Aufwand eine Entschädigung zu zahlen.

**Entschädigung (60.18)**

Für stichtagsbezogene Auskünfte werden als Entschädigung 8,50 Euro festgelegt. Sofern ein höherer Aufwand entsteht, können in Anlehnung an § 22 JVEG bis zu 17,00 Euro je Stunde Zeitaufwand gezahlt werden

(5) Vor einer abschließenden Entscheidung ist der Hilfebedürftige gem. § 24 SGB X anzuhören, um ihm insbesondere Gelegenheit zu geben, Hindernisse, die der Berücksichtigung oder Verwertung von Vermögen entgegenstehen, geltend machen.

**Anhörung gem. § 24 SGB X (60.19)**

#### 4. Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) § 60 Abs. 3 Nr. 1 ermöglicht, Auskünfte über die unselbständige Beschäftigung und jegliche damit in Zusammenhang stehenden Entgelte für den Hilfebedürftigen und dessen Partner unmittelbar beim Arbeitgeber einzuholen.

**Arbeitgeber des Hilfebedürftigen und Partners (60.20)**

(2) Die gleichen Auskunftspflichten treffen gem. § 60 Abs. 3 Nr. 2 alle Personen, die den Hilfebedürftigen gem. § 60 Abs. 2 zu Leistungen verpflichtet sind.

**Leistungspflichtige (60.21)**

(3) Vorrangig ist anzustreben, die erforderlichen Auskünfte durch Vorlage entsprechender Beweisurkunden (z. B. Verdienstbescheinigung) vom Hilfebedürftigen zu erhalten.

**Vorrang von Urkunden (60.22)**

(4) § 60 Abs. 3 ist insbesondere geeignet, bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch durch den Hilfebedürftigen oder zur ergänzenden Sachverhaltsaufklärung Auskunftersuchen an den Arbeitgeber zu begründen.

**Verdacht auf Leistungsmissbrauch (60.23)**

(5) Die Auskunftspflicht schließt beendete Beschäftigungen ein, wenn die Einkünfte für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit von Bedeutung sind.

**Beendete Beschäftigungen (60.24)**

#### 5. Auskunftspflicht zum Einkommen und Vermögen des Partners

(1) § 60 Abs. 4 betrifft ausschließlich das Einkommen und Vermögen des Partners. Der Partner selbst und Dritte (z.B. Geld- und Kreditinstitute, Versicherungen), die für den Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren, die zu zu berücksichtigendem Einkommen führen, werden nach dieser Vorschrift zur Auskunft verpflichtet.

**Einkommen und Vermögen des Partners (60.25)**

(2) Ein Auskunftersuchen an den vom Hilfebedürftigen dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten ist auf § 60 Abs. 1 bzw. 2 zu stützen.

**Dauernd getrennt lebende und geschiedene Ehegatten (60.26)**

#### 6. Einsichtsrecht des Trägers

(1) Soweit erforderlich hat der Arbeitgeber des/der Hilfebedürftigen nach § 60 Abs. 5 Einsichtnahme in seine Geschäftsunterlagen zu gewähren. Einer Einsichtnahme vor Ort wird regelmäßig ein auf den Zweck bezogen erfolgloses Auskunftersuchen nach § 60 Abs. 1 bis 4 oder den §§ 98, 99 SGB X vorausgegangen sein; hinsichtlich des Hilfebedürftigen ist vorrangig nach § 66 SGB I zu verfahren.

**Adressat des Einsichtsrechts (60.27)**

(2) Die Einsichtnahme muss nicht angekündigt werden..

**Ankündigung der Einsichtnahme (60.28)**

(3) § 60 Abs. 5 berechtigt nur zur Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen für den konkreten Ermittlungszweck; Abschriften und Ablichtungen von Unterlagen können nur mit Einverständnis des Auskunftspflichtigen gefertigt werden. Eine Überlassung von Geschäftsunterlagen zur Auswertung außerhalb des Betriebes kann nicht verlangt werden. Wird der Mitnahme von Unterlagen im Einzelfall zugestimmt, ist hierüber eine Niederschrift zu fertigen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann erforderlichenfalls Einsicht auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit genommen werden.

**Umfang des  
Einsichtsrechts  
(60.29)**

(4) Das Einsichtsrecht besteht auch gegenüber Dritten, die entsprechende Unterlagen im Auftrag des Arbeitgebers in ihrem Besitz haben (z. B. Steuerberater).

**Einsicht bei Dritten  
(60.30)**

(5) Die im Zusammenhang mit der Einsichtnahme bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen dem Datenschutz.

**Datenschutz  
(60.31)**

(6) Weigert sich der Arbeitgeber, die erbetene Einsichtnahme zu gewähren, ist er über das Ermittlungserfordernis und die Rechtslage aufzuklären.

**Verweigerung der  
Einsichtnahme  
(60.32)**

## **7. Anfragen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)**

(1) § 45d Abs. 3 EStG verpflichtet das BZSt, auf Anfrage des Trägers die Daten nach § 45d Abs. 1 EStG für Personen, deren Vermögen bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist, mitzuteilen.

**Auskunftspflicht  
des Bundesamtes  
für Finanzen  
(60.33)**

(2) Der Bundesagentur ist ein automatisierter Datenabgleich (*bisher noch nicht umgesetzt*) mit dem BZSt erlaubt, soweit es sich um Personen handelt, die Leistungen nach diesem Buch beziehen (siehe § 52).

**Automatisierter  
Datenabgleich  
(60.34)**

(3) Mit dem vorgesehenen Vordruck kann beim BZSt angefragt werden, wenn sich aus den aktuellen Leistungsunterlagen ein Missbrauchsverdacht ergibt. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob beim BZSt aktuelle Daten vorliegen (zuverlässige, aktualisierte Daten über die im Vorjahr erteilten Freistellungsaufträge sind jeweils erst zum 31. Mai vorhanden).

**Missbrauchs-  
verdacht  
(60.35)**

(4) Aufgrund der vom BZSt mitgeteilten „Kapitalerträge (Zinsen) insgesamt“ ist auch eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der vom Hilfebedürftigen angegebenen Vermögenswerte vorzunehmen.

**Überprüfung  
sonstiger Angaben  
(60.36)**